

# 19

15.08.2003

62	Aufruf zur Pflege von Grabstellen	137
63	Aufruf zur Wiederbefestigung von Grabmalen oder Grabdenkmalen	138
64	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Kursangeboten des Seniorentreffs Fäßchen vom 07.08.2003	139
65	Jahresabschluss der Verkehrsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2002	141

## B E K A N N T M A C H U N G

### Aufruf zur Pflege von Grabstellen

Die Stadt Unna fordert hiermit die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten seit längerer Zeit ungepflegten Grabstellen mit teilweise abgelaufenen Ruhezeiten auf, die Grabstellen möglichst bald zu säubern und weiterhin zu pflegen. Bei abgelaufenen Ruherechten kann die Grabstelle an die Friedhofsverwaltung abgetreten werden.

Grabstellenbezeichnung:	Kataster-Nr.
Südfriedhof	
B/UW0123	UW0123
D/H346e/1061	1061
L/W016b/2588	2588
OFI/HR010/359/4610	4610
OFI/NL010/259-260	-
OFII/WL029c/4422	4422
Afferde	
A/007/017-018	-
A/0007/019-020	-
A/006/081-082	-
B/001/013-013a	-
B/001/014-014a	-
B/001/015-015a	-
C/001/005-006	-
C/003/069-071	-
C/006/117-118	-
C/006/119-120	-
C/008/150-153	-
D/003/068-070	-
D/003/074-075	-
D/003/076-077	-
D/003/078	-
D/004/093-094	-
RG/0067	-
RG/0068	-
RG/0071	-
RG/0081	-
RG/0093	-
Niedermassen	
K/017/272	-

Nutzungsrechte an Grabstellen, die sich am 15.11.2003 nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, gehen an die Stadt Unna zurück. Grabstellen mit abgelaufenen Nutzungsrechten, deren teilweise unbekannte Nutzungsberechtigte keine Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt haben, gelten als an die Stadt Unna zurückge-

gebene Grabstellen. Die auf den Grabstellen vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 27 (2) i. V. m. § 29 (1) der Satzung für das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Unna vom 23.12.1998 in das Eigentum der Stadt Unna über. Nähere Auskünfte erteilen die Stadtbetriebe Unna, Friedhofsverwaltung.

gez. Hartleif  
Werkleitung

ABl. StUN 19-62/15.August 2003

63

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Aufruf zur Wiederbefestigung von Grabmalen oder Grabdenkmalen**

Die Stadt Unna fordert hiermit die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten Grabstellen auf, die auf der Grabstelle befindlichen Grabsteine bzw. Grabdenkmale fachgerecht durch einen zugelassenen und in der Handwerksrolle eingetragenen Steinmetzbetrieb befestigen zu lassen bzw. die Gefahr durch Legen oder Entfernen des Grabsteines etc. zu beseitigen. Die Wiederbefestigung ist der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.

Niedermassen

Grabstellenbezeichnung:

I/012/140-141

K/014/220

Kataster-Nr.

-

-

Obermassen

A/018/013-014

B/007/001-003

A/018/034-036

C/028/005-008

D/017/003

-

-

-

-

-

Grabsteine, die sich am 15.09.2003 nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden bzw. deren Standsicherheit nicht nachgewiesen wurde, werden durch die Friedhofsverwaltung auf die Grabstelle gelegt gemäß § 25 (1), § 26 (1, 2, 3) der Satzung für das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Unna vom 23.12.1998 in der derzeit gültigen Fassung. Danach ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach 4wöchigem Hinweis auf der Grabstätte das Grabmal zu legen oder von der Grabstelle zu entfernen.

Nähere Auskünfte erteilen die Stadtbetriebe Unna, Friedhofsverwaltung.

gez. Hartleif  
Werkleitung

ABl. StUN 19-63/15.August 2003

## **B E K A N N T M A C H U N G**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Kursangeboten des Seniorentreffs Fäßchen vom 07.08.2003**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein – Westfalen (EntlKommG) vom 29.04.2003 (GV NRW 2003 S.254) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NRW S.610) in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna am 24.07.2003 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Kursangeboten des Seniorentreffs Fäßchen beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Die Stadt Unna erhebt für die Teilnahme an Kursen des Seniorentreffs Fäßchen, die von Dozenten durchgeführt werden, Gebühren.

Für andere Angebote des Seniorentreffs werden keine Gebühren erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührentarif**

- (1) Die jeweils für ein Halbjahr zu entrichtenden Gebühren betragen: 30,-- €
- (2) Im Halbjahr finden 20 Unterrichtseinheiten statt. Jede Unterrichtseinheit umfasst 90 Minuten.
- (3) Etwa anfallende Sach- und Materialkosten sind mit den Gebühren nicht abgegolten.

#### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der jeweilige Teilnehmer an den Kursen des Seniorentreffs Fäßchen.

#### **§ 4**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind bei Kursbeginn fällig.

## **§ 5**

### **Unterrichtsversäumnis, Unterrichtsausfall**

- (1) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die der Seniorentreff Fäßchen nicht zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf ein Nachholen der Stunde oder eine Erstattung der anteiligen Gebühren.
- (2) Fällt der Unterricht aus sonstigen Gründen aus, die der Seniorentreff Fäßchen zu vertreten hat, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt werden und Teilnehmer zu Gruppen zusammengefasst werden.

Fällt der Unterricht wegen Erkrankung oder zwingender Verhinderung des Dozenten an mehr als zwei Unterrichtsstunden im Halbjahr aus, erfolgt eine anteilige Gebührenerstattung ab der 3. Ausfallstunde, falls der Unterricht nicht nachgeholt und vertreten werden kann.

Ein Rechtsanspruch auf Vertretung besteht nicht.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1.9.2003 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Kursangeboten des Seniorentreffs Fäßchen vom 07.08.2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 07. August 2003

gez. Volker W. Weidner  
Der Bürgermeister

ABl. StUN 19-64/15.08.2003

**Jahresabschluss der Verkehrsbetriebe der Stadt Unna GmbH  
für das Geschäftsjahr 2002**

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsbetriebe der Stadt Unna GmbH stellt den von der WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und testierten Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2002 fest.

**Bestätigungsvermerk**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 04. April 2003 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Verkehrsbetriebe der Stadt Unna GmbH, Unna, für das zum 31. Dezember 2002 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Dortmund, den 4. April 2003

WIBERA  
WIRTSCHAFTSBERATUNG AG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

gez. Wiechers  
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Beckmann  
Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**08. – 12. September 2003**

während der Dienststunden von

<b>Montag bis Donnerstag</b>	<b>8.30 – 15.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.30 – 11.30 Uhr</b>

im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, öffentlich aus.

Der Jahresabschluss der Verkehrsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2002 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 11. August 2003

gez. Prof. Dr. Jänig  
Geschäftsführer

ABl. StUN 19-65/15. August 2003